



Kyudojo Frankfurt am Main e.V.

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE NUTZUNG DES KYUDOJO FRANKFURT

Präambel

Diese Gebührenordnung regelt die Bedingungen sowie die Gebühren für die Nutzung des Kyudojo Frankfurt durch interne und externe Veranstalter. Die festgelegten Pauschalen berücksichtigen die anfallenden Kosten für Energie, Materialverschleiß sowie Grundreinigung. Die vorliegende Ordnung wurde durch den Vorstand des Vereins beschlossen und tritt mit dem entsprechenden Beschlussdatum in Kraft. Die Erhebung von Gebühren erfolgt ausschließlich zur Deckung der mit der Nutzung verbundenen Aufwendungen; eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.

§ 1 Grundprinzipien

- (1) Im Kyudojo Frankfurt sind ausschließlich Veranstaltungen zulässig, die dem in der Vereinssatzung festgelegten Zweck entsprechen, insbesondere solche, die der Ausübung, Schulung oder Förderung des Kyudo dienen.
- (2) Es wird zwischen vereinsinterner und externer Nutzung unterschieden.
- (3) Für Veranstaltungen gelten Pauschalen, differenziert nach Dauer (halbtätig oder ganztätig) und Teilnehmerzahl.
- (4) In den Pauschalen sind Aufwendungen für Energie, Material und Grundreinigung anteilig enthalten.
- (5) Die Entscheidung über die Erhebung, Reduzierung oder den Erlass von Gebühren obliegt dem Vorstand.

§ 2 Teilnehmerzahl und Sicherheit

- (1) Veranstaltungen sollen in einem dem Dojo angemessenen Rahmen stattfinden.
- (2) Die Anzahl der Teilnehmenden ist so zu bemessen, dass ein geordneter, sicherer und störungsfreier Ablauf gewährleistet bleibt.
- (3) Die maximale Belegung richtet sich nach der tatsächlichen Raumkapazität und liegt im vertretbaren Rahmen.
- (4) Bei Unklarheiten oder Zweifeln über die Zulässigkeit der Teilnehmerzahl entscheidet der Vorstand.

§ 3 Kostenbeitrag für halbtägige Nutzung (bis 4 Stunden)

Teilnehmerzahl	Beitrag (€)
bis 10	100 €
11–20	150 €
21–30	200 €
31 und mehr	250 €

§ 4 Kostenbeitrag für ganztägige Nutzung (4–8 Stunden)

Teilnehmerzahl	Beitrag (€)
bis 10	180 €
11–20	270 €
21–30	360 €
31 und mehr	450 €

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Vereinsinterne Lehrgänge und Prüfungen können ermäßigt oder kostenfrei gestellt werden.
- (2) Für externe Veranstaltungen ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Die Nutzung durch Dritte ist nur zulässig, sofern sie den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins nicht widerspricht und die Gemeinnützigkeit des Vereins dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Für den Zeitraum vom 01.09. bis 30.04. eines Jahres wird ein Kaltwetterzuschlag erhoben:

- Halbtägig: 40 €
- Ganztägig: 80 €

§ 6 Reinigung

- (1) Die gebuchte Nutzungszeit bezieht sich ausschließlich auf die Dauer der Veranstaltung (Trainings- oder Lehrgangszeit). Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind hiervon nicht umfasst.
- (2) Die Veranstalter sind verpflichtet, das Dojo sowie alle genutzten Nebenräume nach Beendigung der Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.
- (3) Erfolgt die Reinigung durch die Veranstalter selbst, entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- (4) Wird die Reinigung durch den Verein übernommen, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 75 € erhoben.

§ 7 Leistungsumfang

- (1) Im Gebührenrahmen für die Nutzung des Kyudojo Frankfurt sind folgende Leistungen enthalten:

- a) Dojo-Nutzung:

Bereitstellung der Trainingshalle (Dojo) für die gebuchte Zeit gemäß §§ 3–4. Die Nutzung umfasst Beleuchtung, Heizung (sofern Kaltwetterzuschlag entrichtet), sanitäre Anlagen sowie Umkleidebereiche im Gebäude des Sportzentrums. Der Auf- und Abbau von Trainings- oder Veranstaltungsaufbauten obliegt den Nutzenden, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht.

- b) Mato-Nutzung:

Die Nutzung der vorhandenen Matos (Zielscheiben) und Matoring-Halter (Gogushi) ist im Nutzungsentgelt enthalten, soweit sie in üblichem Umfang verwendet werden. Bei starker Beschädigung oder übermäßiger Abnutzung behält sich der Verein vor, Ersatz- oder Reparaturkosten in Rechnung zu stellen. Die Art des verwendeten Matopapiers (Hoshi, Kasumi, Heki-Kasumi) kann nach vorheriger Absprache bereitgestellt werden.

c) Aufsicht und Betreuung:

Ist während der Nutzungszeit kein Vereinsmitglied anwesend, kann auf Wunsch eine Betreuung (z. B. Küche, Buffet, Yatori, usw.) oder Aufsicht gestellt werden. Hierfür kann eine zusätzliche Pauschale erhoben werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Gebührenordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
- (2) Soweit in dieser Ordnung keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Diese Gebührenordnung tritt am 01.Januar 2026 in Kraft.

